

Definition des Deutschen Hilfswerks zum Begriff "abgegrenztes Vorhaben der Investitionsförderung" gem. Ziff. 3.7. der Allgemeinen Richtlinien

(Stand Mai 2017)

1. Grundsätzlich können Vorhaben, die in einem Gebäude bzw. auf einem Flurstück oder mehreren Flurstücken realisiert werden, nur durch einen Antrag unter Berücksichtigung der Förderhöchstgrenze gefördert werden.
2. Die Förderung mehrerer Bauabschnitte auf einem Gelände oder in einem Gebäude unter Überschreitung der Förderhöchstsumme kann insbesondere dann nicht erfolgen, wenn Zielgruppen und Konzeptionen der beantragten Vorhaben sich nicht wesentlich unterscheiden. Somit ist auch eine Unterteilung nach Bauabschnitten, die lediglich durch die zeitliche Abfolge bzw. die Streckung von Vorhaben ausgelöst wird, ebenfalls nicht möglich.
3. Die Förderung mehrerer Bauabschnitte ist eingehend zu begründen und als Einzelfall nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) es handelt sich um Vorhaben verschiedener Träger, die sich inhaltlich wesentlich unterscheiden,
 - b) unterschiedliche Personenkreise werden nach deutlich abgrenzbaren Konzepten betreut; eine Trennung in Kurz-, Tages- und Langzeitpflege reicht nicht aus,
 - c) die Umsetzung der Konzepte erfolgt durch unterschiedliche organisatorische bzw. personelle Strukturen,
 - d) es greifen unterschiedliche öffentliche Investitionsregeln; eine Unterteilung lediglich nach z.B. Pflegegraden reicht nicht aus,
 - e) die Refinanzierungsregeln für den laufenden Betrieb der Vorhaben sind unterschiedlich.

Für die Einzelfallentscheidung werden sämtlich zutreffende Punkte als Beurteilungsgrundlage herangezogen; es müssen nicht alle Punkte zutreffen.

Es gelten die Richtlinien des Deutschen Hilfswerks in der aktuellen Fassung